

LGE Nr. \_\_ | \_\_  
„Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“

Art. 1

(Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16)

Artikel 25, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 16 aus dem Jahr 2015 in geltender Fassung erhält folgende Fassung:

„2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern 1) 2) und 3) festgelegten Ausnahmen gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist“

Art.2

(Finanzielle Deckung)

....

Landtagsabgeordnete

Brigitte Foppa

Riccardo Dello Sbarba

Hanspeter Staffler

